



**GEMEINDE WEIERHAMMER**

# **UVP-Vorprüfung des Einzelfalls**

gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 BauGB

zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan

**„Solarpark Deponie Kalkhäusl,  
2. Änderung“**

Fassung zur Offenlage

# **UVP-Vorprüfung des Einzelfalls zur 4. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Deponie Kalkhäusl, 2. Änderung“**

## **Projekt-Nr.**

1702-9

## **Bearbeiter**

Dipl.-Ing. A. Uhlig

Interne Prüfung: Kürzel tt.mm.2022

## **Datum**

24.05.2022



## **Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH**

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

## **Geschäftsführer**

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

## **Sitz der GmbH**

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

<b>Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls</b> gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 BauGB		
Bezeichnung des B-Plans:		„Solarpark Deponie Kalkhäusl, 2. Änderung“
Zweck des B-Plans der Innenentwicklung:		Anpassung der Modulbelegung auf der Deponie auf den aktuellen Stand der Technik Berücksichtigung der Auswirkungen der angrenzenden 1. B-Planänderung (Biovergärungs- anlage) und der dadurch entfallenden Modulbelegung in den Baufeldern C und D.
	Wiedernutzbarmachung von Flächen	<input type="checkbox"/>
	Nachverdichtung	<input type="checkbox"/>
	Andere Maßnahme der Innenentwicklung	<input checked="" type="checkbox"/>
Größe der Grundfläche i. S. v. § 19 Abs. 2 BauNVO (zwischen 20.000 und 70.000 m <sup>2</sup> gem. § 13 a Abs.1 Nr. 2 BauGB)		Der Geltungsbereich beinhaltet Flächen von insgesamt 96.190 m <sup>2</sup> . Bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 ergibt sich insgesamt eine zulässige Grundfläche von 28.857 m <sup>2</sup> .
Ausschluss der UVP-Pflicht gem. § 13 a Abs. 1 Satz 4 BauGB		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ausschluss der Beeinträchtigung von Natura-2000 Gebieten gem. § 13 a Abs. 1 Satz 5 BauGB		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ausschluss von Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG gem. § 13 a Abs. 1 Satz 5 BauGB		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

## Erläuterungen zur Vorprüfung des Einzelfalls i. S. v. § 13 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Anlage 2 Nr. 1 BauGB: Merkmale der Bebauungsplans					welche
1.1	Ausmaß, in dem der B-Plan einen Rahmen i. S. d. § 35 Abs.3 des UVPG setzt	Der B-Plan enthält folgende Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen:			Grundflächenzahl 0,3. <i>(unverändert gegenüber rechtskräftigem B-Plan)</i>
1.2	Ausmaß, in dem der B-Plan andere Pläne und Programme beeinflusst	B-Plan entspricht den Zielen:	ja	nein	welche
		Regionalplan	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Flächennutzungsplan	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	„Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen“ mit der Zweckbestimmung „Abfall“ und „Solarpark“
1.3	Bedeutung des B-Plans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbes. Förderung der nachhaltigen Entwicklung	Änderungen der stofflichen Emissionen und Lärm sind durch die 2. Änderung des B-Plans nicht zu erwarten.			keine
1.4	Für den B-Plan relevante umweltbezogene, einschließlich gesundheitsbezogene Probleme	In der Bauzeit (wenige Wochen) kann es zu Lärm, Erschütterungen und zusätzlichem Verkehr auf dem Deponiegelände kommen. Das ist gegenüber dem Betrieb der Landkreisdeponie und der geplanten Biovergärungsanlage jedoch temporär und deutlich untergeordnet.			untergeordnet
1.5	Bedeutung des B-Plans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	B-Plan entspricht den Zielen:	ja	nein	welche
		RL 2012/18/EU (Seveso III-RL), z.B. Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm etc.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		RL 200/60/EG (WRRL), RL 2008/105/EG: z.B. Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm etc.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Für 2. B-Plan Änderung nicht relevant.</i>
		Schutzgebiete / schützenswerte Flächen nach Nr. 2.6	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Für 2. B-Plan Änderung nicht relevant.</i>
		RL 2002/49/EG (Umgebungs-lärm-RL): Lärminderungsprogramm / Lärmaktionsplan	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>nicht vorhanden</i>
		RL 2008/50/EG: Luftreinhalt- und Aktionsplan	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>nicht vorhanden</i>

<b>Anlage 2 Nr. 2 BauGB: Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf</b>			pot. erheblich	unerheblich (vermeidbar/ kompensierbar)	nicht betroffen
2.1	Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die baubedingten Wirkungen treten mit Baubeginn auf und sind auf die Dauer der Baumaßnahmen beschränkt. Die Wahrscheinlichkeit des Auftretens negativer baubedingter Umweltauswirkungen ist unter Berücksichtigung des temporären Charakters unwahrscheinlich.		X	
2.2	kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Der B-Plan befindet sich nicht in Grenznähe.			X
2.3	Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z. B. bei Unfällen)	Es bestehen durch/für die 2. B-Plan Änderung keine Risiken bzgl. Störfällen, Katastrophen oder schweren Unfällen. Die Wahrscheinlichkeit baubedingter Unfälle wird durch die geltenden technischen Standards auf ein Minimum reduziert.			X
2.4	Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	Mit der 2. B-Plan Änderung ist teilweise eine Umverteilung der bebaubaren Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, jedoch insgesamt kein höheres Maß der baulichen Nutzung verbunden (GRZ 0,3 unverändert). Somit bestehen keine zusätzlichen Auswirkungen im Geltungsbereich und auf die umliegenden Gebiete.			X
2.5	Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	Gegenüber der aktuellen Situation sind keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft, das kulturelle Erbe oder die Intensität der Bodennutzung im betroffenen Gebiet sowie Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten zu erwarten			X
2.6	Folgende Gebiete:				
2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatschG	--- nicht betroffen --- Das nächstgelegene FFH-Gebiet 6237-371 „Heidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ befindet sich in ca. 400 m Entfernung im Tal der Heidenaab bei Mantel. Das FFH-Gebiet befindet sich wegen der abschirmenden Wirkung des Waldgebietes außerhalb des Wirkraumes des Vorha-		X	

Anlage 2 Nr. 1 BauGB: Merkmale der Bebauungsplans			welche		
		<p>bens. Erhebliche Beeinträchtigungen sind für das FFH- Gebiet nicht zu erwarten.</p> <p>Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet 6338-401 „Manteler Forst“ befindet sich in mehr als 1,8 km Entfernung außerhalb des Wirkraumes der Planung.</p>			
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.6.1 erfasst	<p>--- nicht betroffen ---</p> <p>Das nächstgelegene NSG befindet sich östlich von Weierhammer in mehr als 2 km Entfernung außerhalb des Wirkraumes der Planung.</p>			X
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.6.1 erfasst	--- nicht betroffen ---			X
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	<p>--- nicht betroffen ---</p> <p>Der Geltungsbereich ist vom LSG „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab“ umgeben.</p> <p>Durch die 2. Änderung des B-Plans und der damit einhergehenden geänderten Modulbelegung des bereits zulässigen Solarparks auf der Deponie sind keine auf Auswirkungen auf das LSG und dessen Schutzzwecke zu erwarten.</p>			X
2.6.5	gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG	<p>--- nicht betroffen ---</p> <p>Das nächstgelegene geschützte Biotop 6338-1147 „Magerwiesenstreifen bei der Mülldeponie im Etzenrichter Forst nordwestlich Weiherhammer“ befindet sich nördlich angrenzend an das Deponiegelände. Zwischen dem Biotop und dem Geltungsbereich der 2. B-Plan Änderung liegt der Geltungsbereich der 1. P-Plan Änderung. Das Biotop ist durch die Planung nicht betroffen.</p>			X
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	<p>--- nicht betroffen ---</p> <p>Dies nächstgelegenen Wasserschutzgebiete befinden sich östlich von Mantel und Weierhammer in mehr als 3,3 km Entfernung außerhalb des Wirkraumes der Planung.</p> <p>Auch Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.</p>			X

<b>Anlage 2 Nr. 2 BauGB: Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf</b>			pot. erheblich	unerheblich (vermeidbar/ kompensierbar)	nicht betroffen
2.6.7	Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	--- nicht betroffen --- Eine Überschreitung von bspw. Feinstaub oder Stickoxiden ist aufgrund der Lage außerhalb eines Ballungsraumes nicht zu erwarten.			X
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	--- nicht betroffen ---			X
2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	--- nicht betroffen --- Es sind keine Bau- und Bodendenkmale im Geltungsbereich bekannt. Denkmalensembles oder landschaftsprägende Denkmale im Umfeld der Planung sind aufgrund der Lage der Deponie innerhalb eines großen Waldgebietes nicht betroffen.			X

**Überschlägige Gesamteinschätzung:**

	<p>Der Bebauungsplan führt wahrscheinlich zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären</p> <p>→ Es besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung i.S.v. § 2 Abs. 4 BauGB</p>
<b>X</b>	<p>Der Bebauungsplan führt wahrscheinlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären</p> <p>→ <b>Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung i.S.v. § 2 Abs. 4 BauGB</b></p>

**Textliche Erläuterung der Gesamteinschätzung:**

Für eine Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen liegen folgende Daten/Informationen vor:

- artenschutzrechtliche Vorprüfung, Kartierung und Umweltbericht zur Aufstellung des B-Plans „Deponie Kalkhäusel Solarpark“
- Plausibilisierung der artenschutzrechtlichen Beurteilung in der städtebaulichen Begründung zur 2. Änderung des B-Plans
- Fotos, Luftbilder

Die vorliegenden Unterlagen und Informationen sind zur Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen ausreichend.

Beeinträchtigungen des Schutzzweckes von natur- und fachgesetzlichen Schutzgebieten und -objekten sind bei Planumsetzung nicht zu erwarten. Verbote der Rechtsverordnungen werden durch die Änderung des Bebauungsplans nicht hervorgerufen.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten, siehe Zusammenfassung aus der städtebaulichen Begründung zur 2. Änderung B-Plan:

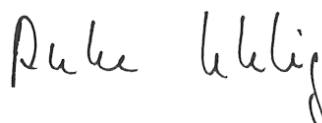
*„Eine Betroffenheit der im Plangebiet des B-Plans artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen wird durch die mit der 2. Änderung des B-Plans verbundenen geänderten Modulbelegung auf der Deponie nicht hervorgerufen. Es sind keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.“*

Vom Bebauungsplan gehen unter Berücksichtigung:

- der bestehenden Vorbelastung
- des insgesamt geringen räumlichen Ausmaßes, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität

keine bzw. unerhebliche Auswirkungen auf die Umwelt aus.

Bruchsal, den 24.05.2022  
BHM Planungsgesellschaft mbH

  
i.A. Dipl.-Ing. A. Uhlig